

Vergnügungssteuersatzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg vom 09.11.2006 für 2002 bis 2006	Vergnügungssteuersatzung in der Fassung der 2. Änderungssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg für 2002 bis 2006
§ 1	§ 1
Steuererhebung	Steuererhebung
Die Landeshauptstadt Magdeburg (im folgenden nur noch "Stadt Magdeburg" bzw. "Stadt" genannt") erhebt eine Vergnügungssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.	Die Landeshauptstadt Magdeburg (im folgenden nur noch "Stadt Magdeburg" bzw. "Stadt" genannt") erhebt eine Vergnügungssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.
§ 2	§ 2
Steuergegenstand	Steuergegenstand
(1) Gegenstand der Steuer ist die entgeltliche Veranstaltung von Vergnügungen an öffentlich zugänglichen Orten im Stadtgebiet.	(1) Gegenstand der Steuer ist die entgeltliche Veranstaltung von Vergnügungen an öffentlich zugänglichen Orten im Stadtgebiet.
(2) Vergnügungen sind alle Veranstaltungen, Darbietungen und Vorführungen, die dazu geeignet sind, der Erholung, Freizeitgestaltung und Entspannung zu dienen. Zu den Vergnügungen zählen:	(2) Vergnügungen sind alle Veranstaltungen, Darbietungen und Vorführungen, die dazu geeignet sind, der Erholung, Freizeitgestaltung und Entspannung zu dienen. Zu den Vergnügungen zählen:
1. Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen;	1. Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen;
2. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;	2. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. die Vorführung von Sex- und Pornofilmen sowie der Betrieb von Filmkabinen oder Schauapparaten zur Vorführung von Sex- und Pornofilmen;	3. die Vorführung von Sex- und Pornofilmen sowie der Betrieb von Filmkabinen oder Schauapparaten zur Vorführung von Sex- und Pornofilmen;
4. der Betrieb von Spiel- und Unterhaltungsgeräten (einschließlich der Geräte und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen sowie Musikautomaten, ausgenommen Spielgeräte für Kleinkinder), Geschicklichkeits- und Unterhaltungsspielen, sofern die Benutzung der Geräte und Spiele von der Zahlung eines Entgeltes abhängig ist;	4. der Betrieb von Spiel- und Unterhaltungsgeräten (einschließlich der Geräte und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen sowie Musikautomaten, ausgenommen Spielgeräte für Kleinkinder), Geschicklichkeits- und Unterhaltungsspielen, sofern die Benutzung der Geräte und Spiele von der Zahlung eines Entgeltes abhängig ist;
(3) Öffentlich zugängliche Orte im Sinne des Abs. 1 sind Räume oder auch Plätze unter freiem Himmel, die für die Veranstaltung zugänglich sind. Zu den öffentlich zugänglichen Räumen gehören insbesondere:	(3) Öffentlich zugängliche Orte im Sinne des Abs. 1 sind Räume oder auch Plätze unter freiem Himmel, die für die Veranstaltung zugänglich sind. Zu den öffentlich zugänglichen Räumen gehören insbesondere:
1. Spielhallen oder ähnliche Unternehmen im Sinne des § 33 i GewO;	1. Spielhallen oder ähnliche Unternehmen im Sinne des § 33 i GewO;
2. Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetriebe, Wettannahmestellen oder ähnliche Räume;	2. Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetriebe, Wettannahmestellen oder ähnliche Räume;

Vergnügungssteuersatzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg vom 09.11.2006 für 2002 bis 2006	Vergnügungssteuersatzung in der Fassung der 2. Änderungssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg für 2002 bis 2006
3. auch solche Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis betreten werden dürfen (z.B. Vereinsgaststätten) oder	3. auch solche Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis betreten werden dürfen (z.B. Vereinsgaststätten) oder
4. solche Orte, die nur während bestimmter Stunden oder auch nur an wenigen Tagen geöffnet sind.	4. solche Orte, die nur während bestimmter Stunden oder auch nur an wenigen Tagen geöffnet sind.
(4) Die in Abs. 2 genannten Vergnügungen unterliegen auch dann der Besteuerung, wenn sie mit nicht steuerpflichtigen Veranstaltungen verbunden werden oder wenn sie gleichzeitig anderen nicht als Vergnügungen anzusehenden Zwecken dienen.	(4) Die in Abs. 2 genannten Vergnügungen unterliegen auch dann der Besteuerung, wenn sie mit nicht steuerpflichtigen Veranstaltungen verbunden werden oder wenn sie gleichzeitig anderen nicht als Vergnügungen anzusehenden Zwecken dienen.
§ 3	§ 3
Steuerbefreite Veranstaltungen	Steuerbefreite Veranstaltungen
Von der Steuer sind befreit:	Von der Steuer sind befreit:
1. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 2. Mai aus Anlaß des 1. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder Betrieben durchgeführt werden;	1. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 2. Mai aus Anlaß des 1. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder Betrieben durchgeführt werden;
2. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 12 angegeben worden ist;	2. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 12 angegeben worden ist;
3. Veranstaltungen, wie Schützen-, Volks-, Garten- und Straßenfeste, Volksbelustigungen	3. Veranstaltungen, wie Schützen-, Volks-, Garten- und Straßenfeste, Volksbelustigungen
der auf Jahrmärkten, Kirmessen, Kirchweihfesten und ähnlichen Veranstaltungen üblicher Art sowie Zirkusveranstaltungen;	der auf Jahrmärkten, Kirmessen, Kirchweihfesten und ähnlichen Veranstaltungen üblicher Art sowie Zirkusveranstaltungen;
4. Tanzunterricht einschließlich eines Abschlussballes, sofern an den Veranstaltungen nur Schüler und deren Angehörige teilnehmen.	4. Tanzunterricht einschließlich eines Abschlussballes, sofern an den Veranstaltungen nur Schüler und deren Angehörige teilnehmen.
§ 4	§ 4
Steuerschuldner	Steuerschuldner
(1) Steuerschuldner ist der Veranstalter der steuerpflichtigen Vergnügung; im Falle des Betriebes von Geräten und Spielen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 derjenige, dem die Einnahmen zufließen.	(1) Steuerschuldner ist der Veranstalter der steuerpflichtigen Vergnügung; im Falle des Betriebes von Geräten und Spielen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 derjenige, dem die Einnahmen zufließen.
(2) Veranstalter einer Vergnügung sind natürliche oder juristische Personen, in deren	(2) Veranstalter einer Vergnügung sind natürliche oder juristische Personen, in deren

Vergnügungssteuersatzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg vom 09.11.2006 für 2002 bis 2006	Vergnügungssteuersatzung in der Fassung der 2. Änderungssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg für 2002 bis 2006
Namen, für deren Rechnung oder in deren Auftrag die Veranstaltung durchgeführt wird.	Namen, für deren Rechnung oder in deren Auftrag die Veranstaltung durchgeführt wird.
(3) Als Veranstalter gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.	(3) Als Veranstalter gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
§ 5	§ 5
Entstehung und Ende der Steuerpflicht	Entstehung und Ende der Steuerpflicht
(1) Bei dem Betrieb von Geräten und Spielen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 entsteht die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem das Gerät oder Spiel in Betrieb genommen wird, in den übrigen Fällen des § 2 Abs. 2 mit dem Beginn der Veranstaltung.	(1) Bei dem Betrieb von Geräten und Spielen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 entsteht die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem das Gerät oder Spiel in Betrieb genommen wird, in den übrigen Fällen des § 2 Abs. 2 mit dem Beginn der Veranstaltung.
(2) Im Falle des § 2 Abs. 2 Nr. 4 endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Betrieb des Gerätes oder Spieles eingestellt wird, in den übrigen Fällen des § 2 Abs. 2 mit dem Ende der Veranstaltung.	(2) Im Falle des § 2 Abs. 2 Nr. 4 endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Betrieb des Gerätes oder Spieles eingestellt wird, in den übrigen Fällen des § 2 Abs. 2 mit dem Ende der Veranstaltung.
§ 6	§ 6
Erhebungszeitraum und Entstehung der Steuerschuld	Erhebungszeitraum und Entstehung der Steuerschuld
(1) Im Falle des Betriebes von Geräten und Spielen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 wird die Steuer als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres (§ 5), so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen. Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Kalenderjahres, entsteht die Steuerschuld mit Beginn des Monats, in dem die Steuerpflicht beginnt.	(1) Im Falle des Betriebes von Geräten und Spielen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 wird die Steuer als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres (§ 5), so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen. Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Kalenderjahres, entsteht die Steuerschuld mit Beginn des Monats, in dem die Steuerpflicht beginnt.
(2) In den von Abs. 1 nicht erfassten Fällen wird die Steuer für jede Veranstaltung und bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, für jeden Tag gesondert erhoben. Veranstaltungen, die am darauffolgenden Tag spätestens um 6.00 Uhr enden, gelten als ein Veranstaltungstag. Die Steuerschuld entsteht mit Beginn der Veranstaltung.	(2) In den von Abs. 1 nicht erfassten Fällen wird die Steuer für jede Veranstaltung und bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, für jeden Tag gesondert erhoben. Veranstaltungen, die am darauffolgenden Tag spätestens um 6.00 Uhr enden, gelten als ein Veranstaltungstag. Die Steuerschuld entsteht mit Beginn der Veranstaltung.
§ 7	§ 7
Festsetzung und Fälligkeit der Steuer	Festsetzung und Fälligkeit der Steuer
(1) Die Steuer wird mit Bescheid festgesetzt. Für den Betrieb von Geräten und Spielen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 gilt der Bescheid bis zum Beginn des Zeitraumes, für den ein	(1) Die Steuer wird mit Bescheid festgesetzt. Für den Betrieb von Geräten und Spielen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 gilt der Bescheid bis zum Beginn des Zeitraumes, für den ein

Vergnügungssteuersatzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg vom 09.11.2006 für 2002 bis 2006	Vergnügungssteuersatzung in der Fassung der 2. Änderungssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg für 2002 bis 2006
neuer Bescheid erteilt wird.	neuer Bescheid erteilt wird.
(2) Bei dem Betrieb von Geräten und Spielen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 ist die Steuer am 15. eines jeden Kalendermonats fällig. Entsteht die Steuerpflicht erst im Laufe des Kalendermonats (§ 5 Abs. 1), ist die Steuer für diesen Kalendermonat einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides durch die Stadt fällig.	(2) Bei dem Betrieb von Geräten und Spielen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 ist die Steuer am 15. eines jeden Kalendermonats fällig. Entsteht die Steuerpflicht erst im Laufe des Kalendermonats (§ 5 Abs. 1), ist die Steuer für diesen Kalendermonat einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides durch die Stadt fällig.
(3) In den von Abs. 1 Satz 2 nicht erfassten Fällen ist die Steuer, soweit die Stadt nichts anderes vorschreibt, zwei Wochen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides durch die Stadt fällig.	(3) In den von Abs. 1 Satz 2 nicht erfassten Fällen ist die Steuer, soweit die Stadt nichts anderes vorschreibt, zwei Wochen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides durch die Stadt fällig.
§ 8	§ 8
Erhebungsform	Erhebungsform
<u>(1) Für Veranstaltungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 wird die Steuer als Steuer nach der Roheinnahme erhoben.</u>	(1) Für Veranstaltungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 wird die Steuer als Steuer nach der Roheinnahme erhoben.
<u>(2) Für den Betrieb von Spiel- und Unterhaltungsgeräten, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsspielen, mit denen Geld oder Gegenstände ausgespielt werden (Geldspielgeräte) wird die Steuer als Spielgerätesteuer erhoben, wenn die Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken ausgestattet sind und lückenlose Zählwerksausdrucke vorliegen.</u>	(2) Für den Betrieb von Spiel- und Unterhaltungsgeräten, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsspielen, mit denen Geld oder Gegenstände ausgespielt werden (Geldspielgeräte) wird die Steuer als Spielgerätesteuer erhoben, wenn die Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken ausgestattet sind und lückenlose Zählwerksausdrucke vorliegen.
<u>(3) Geldspielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software mindestens folgende Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet: Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, Ablaufdatum, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdruckes, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Veränderungen der Röhreninhalte, Nachfüllungen und Fehlbeiträge.</u>	(3) Geldspielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software mindestens folgende Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet: Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, Ablaufdatum, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdruckes, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Veränderungen der Röhreninhalte, Nachfüllungen und Fehlbeiträge.
<u>(4) In den nicht von Abs. 1 und 2 erfassten Fällen wird die Steuer wird als Pauschsteuer erhoben.</u>	(4) In den nicht von Abs. 1 und 2 erfassten Fällen wird die Steuer als Pauschsteuer erhoben.
§ 9	§ 9
Steuermaßstab	Steuermaßstab
<u>(1) Steuermaßstab ist bei Veranstaltungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 die Roheinnahme. Als Roheinnahme gelten sämtliche Einnahmen, die dem Unternehmer für die Teilnahme an der Veranstaltung zufließen.</u>	(1) Steuermaßstab ist bei Veranstaltungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 die Roheinnahme. Als Roheinnahme gelten sämtliche Einnahmen, die dem Unternehmer für die Teilnahme an der Veranstaltung zufließen.

Vergnügungssteuersatzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg vom 09.11.2006 für 2002 bis 2006	Vergnügungssteuersatzung in der Fassung der 2. Änderungssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg für 2002 bis 2006
<p>(12) Steuermaßstab ist in den Fällen des Betriebes von Geräten und Spielen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 die Anzahl der aufgestellten Geräte und Spiele. Für den Betrieb von Spiel- und Unterhaltungsgeräten, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsspielen, mit denen Geld oder Gegenstände ausgespielt werden (Geldspielgeräte) bemisst sich die Steuer nach dem Einspielergebnis (Spielgerätesteuer). Als Einspielergebnis gilt die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld. Für Geldspielgeräte ohne manipulationssicheres Zählwerk und für Geräte und Spiele ohne Gewinnmöglichkeit (ausgenommen Spielgeräte für Kleinkinder) sowie für Musikautomaten wird die Steuer nach der Anzahl der aufgestellten Geräte und Spiele erhoben.</p>	<p>(2) Für den Betrieb von Spiel- und Unterhaltungsgeräten, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsspielen, mit denen Geld oder Gegenstände ausgespielt werden (Geldspielgeräte) bemisst sich die Steuer nach dem Einspielergebnis (Spielgerätesteuer). Als Einspielergebnis gilt die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld. Für Geldspielgeräte ohne manipulationssicheres Zählwerk und für Geräte und Spiele ohne Gewinnmöglichkeit (ausgenommen Spielgeräte für Kleinkinder) sowie für Musikautomaten wird die Steuer nach der Anzahl der aufgestellten Geräte und Spiele erhoben.</p>
<p>(3) Für die Geldspielgeräte nach Abs. 1 werden im Jahr der Aufstellung monatliche Vorauszahlungen erhoben, die sich nach der Anzahl der in dem Monat aufgestellten Geräte und Spiele richten. Die bisher für die Jahre 2002 bis 2006 festgesetzten Steuern für die Geldspielgeräte gelten als Vorauszahlungen.</p>	<p>(3) Für die Geldspielgeräte nach Abs. 1 werden im Jahr der Aufstellung monatliche Vorauszahlungen erhoben, die sich nach der Anzahl der in dem Monat aufgestellten Geräte und Spiele richten. Die bisher für die Jahre 2002 bis 2006 festgesetzten Steuern für die Geldspielgeräte gelten als Vorauszahlungen.</p>
<p>(24) Steuermaßstab ist in den von Abs. 1 <u>und 2</u> nicht erfassten Fällen die Größe des für die Veranstaltung benutzten Raumes. Die Größe des Raumes wird festgestellt nach der Fläche der für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Räume, einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablage und Toiletten. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen, einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen anzurechnen.</p>	<p>(43) Steuermaßstab ist in den von Abs. 1 und 2 nicht erfassten Fällen die Größe des für die Veranstaltung benutzten Raumes. Die Größe des Raumes wird festgestellt nach der Fläche der für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Räume, einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablage und Toiletten. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen, einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen anzurechnen.</p>
<p>§ 10</p>	<p>§ 10</p>
<p>Steuersätze</p>	<p>Steuersätze</p>
<p>(1) Für Veranstaltungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 beträgt die Steuer 20 v.H. der Roheinnahme.</p>	<p>(1) Für Veranstaltungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 beträgt die Steuer 20 v.H. der Roheinnahme.</p>
<p>(42) Für den Betrieb von Geräten und Spielen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 beträgt die Steuer für die Erhebungszeiträume 01.01.2002 bis 31.12.2006 für jeden angefangenen Kalendermonat je Gerät oder Spiel für:</p>	<p>(2) Für den Betrieb von Geräten und Spielen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 beträgt die Steuer für die Erhebungszeiträume 01.01.2002 bis 31.12.2006 für jeden angefangenen Kalendermonat je Gerät oder Spiel für:</p>
<p>1. Geldspielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken, für die lückenlose Zählwerksausdrucke vorliegen</p> <p>a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen und ähnlichen Räumen</p>	<p>1. Geldspielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken, für die lückenlose Zählwerksausdrucke vorliegen</p> <p>a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen und ähnlichen Räumen</p>

Vergnügungssteuersatzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg vom 09.11.2006 für 2002 bis 2006	Vergnügungssteuersatzung in der Fassung der 2. Änderungssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg für 2002 bis 2006
<p style="text-align: right;"><u>34 .H. vom Einspielergebnis,</u> <u>mindestens 40 Euro</u> <u>höchstens 80 Euro</u></p> <p><u>b) bei Aufstellung in Spielhallen und an anderen Orten, die überwiegend dem Betrieb dieser Spiele dienen</u></p> <p style="text-align: right;"><u>34 v.H. vom Einspielergebnis,</u> <u>mindestens 90 Euro</u> <u>höchstens 180 Euro</u></p> <p><u>Die Höhe der Vorauszahlungen richtet sich nach den Steuersätzen gem. § 10 Abs. 2 Nr. 2.</u></p>	<p style="text-align: right;">34 .H. vom Einspielergebnis, mindestens 40 Euro höchstens 80 Euro</p> <p>b) bei Aufstellung in Spielhallen und an anderen Orten, die überwiegend dem Betrieb dieser Spiele dienen</p> <p style="text-align: right;">34 v.H. vom Einspielergebnis, mindestens 90 Euro höchstens 180 Euro</p> <p>Die Höhe der Vorauszahlungen richtet sich nach den Steuersätzen gem. § 10 Abs. 2 Nr. 2.</p>
<p>42. Geräte mit Gewinnmöglichkeit <u>ohne manipulationssicheres Zählwerk und/oder für die keine lückenlosen Zählwerksausdrucke vorliegen</u></p>	<p>2. Geräte mit Gewinnmöglichkeit ohne manipulationssicheres Zählwerk und/oder für die keine lückenlosen Zählwerksausdrucke vorliegen</p>
<p>a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen und ähnlichen Räumen 80 EUR</p>	<p>a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen und ähnlichen Räumen 80 EUR</p>
<p>b) bei Aufstellung in Spielhallen und an anderen Orten, die überwiegend dem Betrieb dieser Geräte dienen 180 EUR</p>	<p>b) bei Aufstellung in Spielhallen und an anderen Orten, die überwiegend dem Betrieb dieser Geräte dienen 180 EUR</p>
<p>23. Musikautomaten 10 EUR</p>	<p>3. Musikautomaten 10 EUR</p>
<p>3-4. Sonstige Geräte und Spiele ohne Gewinnmöglichkeit</p>	<p>4. Sonstige Geräte und Spiele ohne Gewinnmöglichkeit</p>
<p>a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen und ähnlichen Räumen 25 EUR</p>	<p>a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen und ähnlichen Räumen 25 EUR</p>
<p>b) bei Aufstellung in Spielhallen und an anderen Orten, die überwiegend dem Betrieb dieser Geräte dienen 35 EUR</p>	<p>b) bei Aufstellung in Spielhallen und an anderen Orten, die überwiegend dem Betrieb dieser Geräte dienen 35 EUR</p>
<p>45. Geräte, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder gegen Sachen, in denen sich Menschen zu befinden pflegen oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 1.000 EUR.</p>	<p>5. Geräte, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder gegen Sachen, in denen sich Menschen zu befinden pflegen oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 1.000 EUR.</p>
<p>56. Für Geräte, gemäß Nr. 42., die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen, gelten je Gewinnmöglichkeit die Steuersätze gemäß Nr. 42a und 24b.</p>	<p>6. Für Geräte, gemäß Nr. 2, die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen, gelten je Gewinnmöglichkeit die Steuersätze gemäß Nr. 2a und 2b.</p>
<p>(23) Für die nicht in Abs. 1 <u>und 2</u> erfassten Fälle beträgt die Steuer bei Veranstaltungen</p>	<p>(3) Für die nicht in Abs. 1 und 2 erfassten Fälle beträgt die Steuer bei Veranstaltungen in</p>

Vergnügungssteuersatzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg vom 09.11.2006 für 2002 bis 2006	Vergnügungssteuersatzung in der Fassung der 2. Änderungssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg für 2002 bis 2006
in geschlossenen Räumen für jede angefangene 10 qm Veranstaltungsfläche:	geschlossen in Räumen für jede angefangene 10 qm Veranstaltungsfläche:
1. in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 1 2 EUR	1. in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 1 2 EUR
2. in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 3 4 EUR.	2. in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 2 4 EUR.
Sofern für die Teilnahme an der Veranstaltung kein Entgelt erhoben wird, ermäßigt sich die Steuer auf 50 vom Hundert dieser Steuersätze.	Sofern für die Teilnahme an der Veranstaltung kein Entgelt erhoben wird, ermäßigt sich die Steuer auf 50 vom Hundert dieser Steuersätze.
(34) Die Steuer beträgt bei Veranstaltungen im Freien jeweils 50 vom Hundert der in Abs. 2 festgelegten Steuersätze.	(4) Die Steuer beträgt bei Veranstaltungen im Freien jeweils 50 vom Hundert der in Abs. 2 festgelegten Steuersätze.
§ 11	§ 11
Billigkeitsmaßnahmen	Billigkeitsmaßnahmen
(1) Die Stadt kann die Steuer, die für einen bestimmten Zeitraum geschuldet wird, ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.	(1) Die Stadt kann die Steuer, die für einen bestimmten Zeitraum geschuldet wird, ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
(2) Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann die Stadt die für einen bestimmten Zeitraum geschuldete Steuer ganz oder teilweise erlassen.	(2) Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann die Stadt die für einen bestimmten Zeitraum geschuldete Steuer ganz oder teilweise erlassen.
(3) Das Vorliegen einer erheblichen Härte oder von Unbilligkeit ist bei der Antragstellung durch Vorlage prüffähiger Unterlagen, die die wirtschaftlichen Verhältnisse darstellen, nachzuweisen.	(3) Das Vorliegen einer erheblichen Härte oder von Unbilligkeit ist bei der Antragstellung durch Vorlage prüffähiger Unterlagen, die die wirtschaftlichen Verhältnisse darstellen, nachzuweisen.
§ 12	§ 12
Meldepflichten, Steuererklärung	Meldepflichten, Steuererklärung
(1) Vergnügungen im Sinne des § 2 Abs. 2, die in der Stadt veranstaltet werden, sind durch den Unternehmer der Veranstaltung bei der Stadt spätestens drei Werktage vorher anzumelden. Dies gilt auch dann, wenn nach § 3 Nr. 2 Steuerbefreiung beansprucht wird.	(1) Vergnügungen im Sinne des § 2 Abs. 2, die in der Stadt veranstaltet werden, sind durch den Unternehmer der Veranstaltung bei der Stadt spätestens drei Werktage vorher anzumelden. Dies gilt auch dann, wenn nach § 3 Nr. 2 Steuerbefreiung beansprucht wird.
(2) Über die An- und Abmeldung ist eine Bescheinigung zu erteilen.	(2) Über die An- und Abmeldung ist eine Bescheinigung zu erteilen.
(3) Der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke darf die Veranstaltung erst	(3) Der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke darf die Veranstaltung erst

Vergnügungssteuersatzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg vom 09.11.2006 für 2002 bis 2006	Vergnügungssteuersatzung in der Fassung der 2. Änderungssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg für 2002 bis 2006
<p>zulassen, wenn ihm die Anmeldebescheinigung vorgelegt wird, es sei denn, dass es sich um eine unvorbereitete oder unvorhergesehene Veranstaltung handelt. In diesem Fall hat der Inhaber die ohne Anmeldebescheinigung durchgeführte Veranstaltung innerhalb von 3 Werktagen der Stadt zu melden. Die Meldefrist beginnt mit dem Beginn der Veranstaltung.</p>	<p>zulassen, wenn ihm die Anmeldebescheinigung vorgelegt wird, es sei denn, dass es sich um eine unvorbereitete oder unvorhergesehene Veranstaltung handelt. In diesem Fall hat der Inhaber die ohne Anmeldebescheinigung durchgeführte Veranstaltung innerhalb von 3 Werktagen der Stadt zu melden. Die Meldefrist beginnt mit dem Beginn der Veranstaltung.</p>
<p>(4) Bei mehreren aufeinanderfolgenden Veranstaltungen ist eine einmalige Anmeldung ausreichend.</p>	<p>(4) Bei mehreren aufeinanderfolgenden Veranstaltungen ist eine einmalige Anmeldung ausreichend.</p>
<p>(5) Bei dem Betrieb von Geräten oder Spielen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 hat der Steuerschuldner innerhalb von einer Woche nach der Inbetriebnahme der Geräte oder Spiele eine Steuererklärung abzugeben, in der Art, Anzahl und Aufstellungsort der Geräte und Spiele angegeben sind. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes oder Spieles, wenn der Stadt entgegenstehende Umstände nicht mitgeteilt worden sind. Die Erklärung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses oder eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes oder Spieles. Die Außerbetriebnahme des angemeldeten Gerätes oder Spieles oder des Austauschgerätes oder -spieles ist innerhalb einer Woche zu melden; andernfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Erklärung.</p>	<p>(5) Bei dem Betrieb von Geräten oder Spielen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 hat der Steuerschuldner innerhalb von einer Woche nach der Inbetriebnahme der Geräte oder Spiele eine Steuererklärung abzugeben, in der Art, Anzahl und Aufstellungsort der Geräte und Spiele angegeben sind. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes oder Spieles, wenn der Stadt entgegenstehende Umstände nicht mitgeteilt worden sind. Die Erklärung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses oder eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes oder Spieles. Die Außerbetriebnahme des angemeldeten Gerätes oder Spieles oder des Austauschgerätes oder -spieles ist innerhalb einer Woche zu melden; andernfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Erklärung.</p>
<p>(6) In den nicht von Abs. 5 erfassten Fällen ist die Steuer innerhalb von 3 Tagen nach der Veranstaltung bei der Stadt abzurechnen. Die Abrechnung gilt als Steuererklärung.</p>	<p>(6) In den nicht von Abs. 5 erfassten Fällen ist die Steuer innerhalb von 3 Tagen nach der Veranstaltung bei der Stadt abzurechnen. Die Abrechnung gilt als Steuererklärung.</p>
<p>(7) Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen kann die Stadt abweichend von Abs. 6 andere Abrechnungszeiträume und Abrechnungstermine zulassen.</p>	<p>(7) Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen kann die Stadt abweichend von Abs. 6 andere Abrechnungszeiträume und Abrechnungstermine zulassen.</p>
<p><u>(8) Sollen unter Berücksichtigung der vorstehenden Bestimmungen für die Geldspielgeräte geänderte Steuererklärungen abgegeben werden, sind diese für die einzelnen Kalendermonate bis zum 31.05.2007 abzugeben. Diesen Steuererklärungen sind die entsprechenden und nach Aufstellort, Zulassungsnummer und nach zeitlicher Reihenfolge sortierten Zählwerksausdrucke beizufügen. Andernfalls gelten die in § 9 Abs. 4 genannten Höchstbeträge als Festbeträge.</u></p>	<p>(8) Sollen unter Berücksichtigung der vorstehenden Bestimmungen für die Geldspielgeräte geänderte Steuererklärungen abgegeben werden, sind diese für die einzelnen Kalendermonate bis zum 31.05.2007 abzugeben. Diesen Steuererklärungen sind die entsprechenden und nach Aufstellort, Zulassungsnummer und nach zeitlicher Reihenfolge sortierten Zählwerksausdrucke beizufügen. Andernfalls gelten die in § 9 Abs. 4 genannten Höchstbeträge als Festbeträge wird die Vergnügungssteuer geschätzt, sofern die bisherigen Vergnügungssteuerbescheide nicht bestandskräftig sind. Die Vergnügungssteuer ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.</p>
<p><u>(9) Für die im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Magdeburg betriebenen Geldspielgeräte ist die Besteuerung nach dem Einspielergebnis nur für alle in Frage kommenden Geräte und Spiele für jeden Steuerschuldner einheitlich mit Bindungswirkung für jeweils ein Jahr zulässig.</u></p>	<p>(9) Für die im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Magdeburg betriebenen Geldspielgeräte ist die Besteuerung nach dem Einspielergebnis nur für alle in Frage kommenden Geräte und Spiele für jeden Steuerschuldner einheitlich mit Bindungswirkung für jeweils ein Jahr zulässig.</p>
<p><u>(10) Für die nach der Roheinnahme zu steuernden Veranstaltungen sind die</u></p>	<p>(10) Für die nach der Roheinnahme zu steuernden Veranstaltungen sind die</p>

Vergnügungssteuersatzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg vom 09.11.2006 für 2002 bis 2006	Vergnügungssteuersatzung in der Fassung der 2. Änderungssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg für 2002 bis 2006
<u>Steuererklärungen für die einzelnen Kalendermonate bis zum 31.05.2007 abzugeben. Andernfalls wird die Steuer geschätzt.</u>	Steuererklärungen für die einzelnen Kalendermonate bis zum 31.05.2007 abzugeben. Andernfalls wird die Steuer geschätzt.
§ 13	§ 13
Sicherheitsleistung	Sicherheitsleistung
Die Stadt kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.	Die Stadt kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.
§ 14	§ 14
Ordnungswidrigkeiten	Ordnungswidrigkeiten
Wer vorsätzlich oder leichtfertig	Wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. gegen die Meldepflicht gemäß § 12 Abs. 1 verstößt,	1. gegen die Meldepflicht gemäß § 12 Abs. 1 verstößt,
2. eine Veranstaltung in seinen Räumen ohne die Vorlage der nach § 12 Abs. 3 erforderlichen Anmeldebescheinigung gestattet oder	2. eine Veranstaltung in seinen Räumen ohne die Vorlage der nach § 12 Abs. 3 erforderlichen Anmeldebescheinigung gestattet oder
3. gegen die Erklärungs- bzw. die Abrechnungspflicht gemäß § 12 Abs. 5 und 6 verstößt;	3. gegen die Erklärungs- bzw. die Abrechnungspflicht gemäß § 12 Abs. 5 und 6 verstößt;
und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung), begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA). Sie kann nach § 16 Abs. 3 KAG-LSA mit einer Geldbuße geahndet werden.	und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung), begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA). Sie kann nach § 16 Abs. 3 KAG-LSA mit einer Geldbuße geahndet werden.
§ 15	§ 15
Sprachliche Gleichstellung	Sprachliche Gleichstellung
Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.	Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.
§ 16	§ 16
Inkrafttreten, Außerkrafttreten	Inkrafttreten, Außerkrafttreten
<u>Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung</u>	Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2006.

Vergnügungssteuersatzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg vom 09.11.2006 für 2002 bis 2006	Vergnügungssteuersatzung in der Fassung der 2. Änderungssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg für 2002 bis 2006
<p>der Stadt Magdeburg vom 04.06.1998 – bekanntgemacht im Amtsblatt für die Stadt Magdeburg vom 21.07.1998, Nr. 49 – außer Kraft. Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2006. <u>Sie ersetzt im Umfang der Änderungen die Satzung vom 06.12.2001 – – bekannt gemacht im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg vom 15.01.2002, Nr. 3 – für den Zeitraum 01.01.2002 bis 31.12.2006.</u></p>	<p>Sie ersetzt im Umfang der Änderungen die Satzung vom 06.12.2001 – – bekannt gemacht im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg vom 15.01.2002, Nr. 3 – <u>sowie die 1. Änderung der Vergnügungssteuersatzungen der Landeshauptstadt Magdeburg vom 09.11.2006 – bekannt gemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg vom 07.12.2006, Nr. 42 -</u> für den Zeitraum 01.01.2002 bis 31.12.2006.</p>